

- Sicht der Versicherungsnehmer – Wahrnehmung, Motive und Beurteilung dieses Phänomens. In: Der Steuerberater. S. 118
- 7 ebda. S. 121
- 8 Vgl. GDV, Statistisches Taschenbuch 2012. [Online] 31. August 2012 b. [Zitat vom: 03. April 2013.] www.gdv.de/2012/08/statistisches-taschenbuch-der-versicherungswirtschaft-2012/statistisches-taschenbuch-gdv-2012/?back=%2F2012%2F08%2Fstatistisches-taschenbuch-der-versicherungswirtschaft-2012%2F.
- 9 BURGHARTZ, Detlev (2008). Betrug in der Kraftfahrzeugversicherung aus versicherungswirtschaftlicher Sicht. In: MESCHKAT, Norbert und NAUERT, Ralf. Betrug in der Kraftfahrzeugversicherung. Luchterhand-Verlag S. 46
- 10 WEBER, Michael, Betrugsaufklärung durch Unfallanalysen. [Online] [Zitat vom: 15. April 2013.] www.evuonline.org/attachments/article/165/betrugsaufklaerung_neu.pdf.
- 11 Vgl. www.gdv.de/2012/11/jahrbuch-der-deutschen-versicherungswirtschaft-2012/S_46
- 12 Nach (Einzel-)Informationen der Betrugsabwehr-Abteilungen von Versicherungen machen Personen, die den Versicherungsbetrug professionell betreiben und Sachschäden geltend machen, darüber hinaus zu etwa einem Drittel dieser Fälle auch Personenschäden geltend.
- 13 Vgl. KNOLL (2013), a.a.O. S. 77
- 14 BRÖSDORF, Klaus-Dieter (2008), Kraftfahrt-Versicherungsbetrug aus technischer Sicht. In: MESCHKAT, Norbert und NAUERT, Ralf. In: Betrug in der Kraftfahrzeugversicherung. s.l. : Luchterhand. S. 286
- 15 ebda. S. 286
- 16 Vgl. Verkehrsrecht aktuell. Informationsdienst für die Rechtsanwaltskanzlei. <http://www.ivw.de/va/archiv/unfall-schadensregulierung-der-manipulierte-verkehrsunfall-f44425>
- 17 Dabei ist die psychologische Seite zu berücksichtigen, dass unbeteiligte Zeugen/Unfallbeteiligte aufgrund der Ausnahmesituation des Unfalls unter Verzerrungen in der Wahrnehmung leiden können.
- 18 Nachweise bei den Verfassern
- 19 Nachweise bei den Verfassern
- 20 Vgl. Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz (2006). Richtlinie über die polizeiliche Aufnahme von Verkehrsunfällen im Straßenverkehr. Rundschreiben des MIS vom 03.06.2006 (MBl. S. 97). Nr. 4.2
- 21 Dabei ist zu berücksichtigen, dass in der Variante des sog. ausgenutzten Unfalls bei der Versicherung höhere Schäden erst später geltend gemacht werden und sich daher für die Polizeibeamten vor Ort keine verdachts-erhörenden Kriterien ergeben.
- 22 Vgl. BRÖSDORF. a.a.O. S. 290
- 23 ebda. S. 279
- 24 Somit können Fragen zur Vermeidbarkeit der Kollision und zur Möglichkeit des Bremsens beantwortet werden (Plausibilität).
- 25 Ein Geozollstock vereinfacht das Bildüberlagerungsverfahren zur Kompatibilitätsanalyse des Sachverständigen und ist mit der Beschriftung auch bei nicht so hoch auflösenden Digitalkameras erkennbar.
- 26 Sie lässt im Einzelfall Rückschlüsse zur Geschwindigkeit der Fahrzeuge bei der Kollision zu.
- 27 Das Monobildverfahren ist von enormer Bedeutung für die Plausibilitätsprüfung und lässt sich in der Regel schneller durchführen als eine maßstabsgerechte Skizze.
- 28 WÖRNER, Roland (2006). Kooperationsformen von Versicherungen und Polizei als wirksames Mittel gegen Versicherungsbetrug in der Schadenversicherung. In: Der Kriminalist. S. 258

Zentrale Datenbank im Regelbetrieb

Das nationale Waffenregister (NWR) – Bereinigungen geboten

Von Prof. Dr. Frank Thielemann, FH Aachen

pvt berichtete in den vergangenen Jahren bereits mehrfach über das nationale Waffenregister (NWR). Planmäßig hatte das Nationale Waffenregister am 01.01.2013 seinen Regelbetrieb aufgenommen. Die Bundesrepublik Deutschland nimmt damit auf europäischer Ebene eine Vorreiterrolle ein. Die Erstbefüllung mit den Daten aller lokalen deutschen Waffenbehörden ist abgeschlossen; jetzt steht eine Datenbereinigung bevor.

Aktueller Stand

Das Nationale Waffenregister zeigt sich im nunmehr laufenden Betrieb als sehr stabil. Die örtlichen Waffenbehörden leiten neue Daten über abgesicherte Verwaltungsnetze an die Zentrale Komponente des NWR. Die Schaltstelle des Gesamtsystems ist eine Zentraldatenbank: das Zentrale Waffenregister. In ihm werden die relevanten Daten der örtlichen Waffenbehörden redundant vorgehalten. Zunächst werden im Zentralen Waffenregister lediglich die Daten erfasst, die den erlaubnispflichtigen Umgang mit Waffen und Munition betreffen. Durch das Nationale Waffenregister soll die Polizei bundesweit nachprüfen können, wer welche Waffe legal besitzt. Durch Abfragen im NWR kann kurzfristig festgestellt werden, ob

- die Person zum Umgang mit Schusswaffen berechtigt ist,
- mitgeführte Schusswaffen dem Berechtigten oder anderen zuordenbar sind,

- mitgeführte Dokumente Gültigkeit besitzen,
- ein Waffenbesitzverbot besteht.

Der Nutzen des Nationalen Waffenregisters (NWR) liegt zum einen in der deutlichen Modernisierung der Verwaltung verbunden mit einheitlichen Standards und erleichterter behördenübergreifender Zusammenarbeit. Zum anderen liegt der Vorteil in der besseren Einbindung waffenrechtlicher Informationen in polizeiliche Einsatzlagen und einer leistungswirksameren kriminalpolizeilichen Ermittlungsarbeit. Selbst wenn von der ganz überwiegenden Zahl legaler Waffenbesitzer keine Gefahr ausgeht, ist es für Polizeikräfte im Einsatz sehr wichtig, rasch zu erfahren, ob sie eine Person antreffen, die über legale Waffen verfügt.

Herausforderung Datenqualität

Es ist eine beachtliche Leistung, wenn weit über 500 örtliche Waffenbehörden aus allen 16 Bundesländern, die jährlich

fast 900.000 Vorgänge behandeln nun mit einheitlichen Standards arbeiten. Hierzu wurde vom NWR erstmals der Datenaustauschstandard XWaffe konzipiert, der – von der Komplexität vergleichbar mit dem Warenwirtschaftssystem eines Großkonzerns – erstmalig Waffen und Erlaubnisse eindeutig beschreibt. Mit XWaffe und den dazugehörigen Katalogen (Kaliberkatalog etc.) sind nun zum ersten Mal bundesweit einheitliche Standards verbindlich.

Die meisten Ziele sind also bereits erreicht. Einige Waffenbehörden sind derzeit aber noch dabei, vom NWR vorgeschriebene Maßnahmen zur IT-Sicherheit umzusetzen, was namentlich u.a. bauliche Gegebenheiten von Serverräumen, die Energieversorgung oder Schließ- und Zugangssysteme betrifft.

Hinsichtlich der Datenqualität gehen die Meinungen der Experten auseinander: So soll eine vermutlich nicht unerhebliche Zahl von Datensätzen über Waffen und ihre Besitzer scheint mit Fehlern behaftet zu sein.

Unter anderem werden immer wieder folgende Problembereiche aufgeführt:¹

- Falsche Zuordnung (ehemaliger als aktueller Waffenbesitzer)
- Unvollständige Namensbezeichnungen von Erlaubnisinhabern
- Falsche Namen und Adressen (z.B. Schreibfehler, Zahlendreher etc.)
- Zweifelhafte Waffentyp (z.B. Schiessgewehr)
- Falsche bzw. unvollständige Waffennummer (z.B. Herstelldatum, Patent- oder Rahmen- statt Seriennummer, fehlende Zusätze),
- Verwechslung der Modellbezeichnung (ac 43 statt P 38)
- Mangelhafte Herstellerbezeichnung (z.B. Walter statt Walther, Stainless Steel statt Hersteller)

Um Missverständnisse zu vermeiden: Die zuvor gelisteten Unvollständigkeiten und Ungenauigkeiten treten in dieser Häufigkeit regelmäßig nicht gleichzeitig bei einem Datensatz auf. Eine eher emotionsgeladene Berichterstattung zu diesem Thema führte dazu, dass Erlaubnisinhaber, Waffenbehörden und Vollzugsbeamte mit Unverständnis reagieren und am Nutzen des NWR zweifeln.

Hierzu EKHK Niels Heinrich von der Fachlichen Leitstelle des NWR (www.nwr-fl.de): „Es leuchtet ein, dass unpräzise Eintragungen im NWR, aber auch in anderen polizeilichen Registern und Auskunftssystemen Ermittlungs- und Fahndungsarbeiten beeinträchtigen können. Bei aller Kritik darf aber nicht vergessen werden, dass die Alternative zu derartigen Auskunftssystemen nicht etwa ein besseres System ist, sondern gar keins.“

Auch ist es in der täglichen Polizeiarbeit üblich, mit Abweichungen zwischen Registerauskunft und Realität umzugehen. Kein Polizeibeamter wird beispielsweise im Falle einer Abfrage auf ein Kraftfahrzeug davon ausgehen, dass dieses nicht gestohlen sein kann und der gespeicherte Halter minutenaktuell ist oder dass sich eine Person mit einem entsprechenden Haften eintrag wirklich in einer Justizvollzugsanstalt befindet. So verhält es sich auch mit dem NWR: Eine Schusswaffe kann den Besitzer gewechselt haben ohne aufgrund der gesetzlichen Meldefristen bereits gespeichert zu sein. Auch alte und unvollständige Daten, wie vorstehend exemplarisch genannt, führen nicht in die Handlungsunfähigkeit: Die Information, dass eine be-

stimmte Person ein „Schießgewehr im Kaliber 8mm mit der Nummer 12/67 von der Firma Walter“ besitzt ist oftmals polizeilich ausreichend. Dass es tatsächlich eine Repeaterbüchse in 8x57JS von der Firma Walther ist und die auf der Waffe befindliche Zahlenangabe 12/67 das Beschussdatum und nicht die Herstellungsnummer ist, spielt bei den meisten schutzpolizeilichen Einsatzlagen keine entscheidende Rolle.

Auch die in der Waffenfachpresse geschürte Angst, dass bei registrierten Waffenbesitzern fortan nicht mehr der tägliche Dienst, sondern das SEK anrückt, ist nicht nur falsch, sondern gerade für das Verhältnis der legalen Waffenbesitzer zur Polizei kontraproduktiv: Legale Waffenbesitzer unterliegen regelmäßigen und sehr strengen Kontrollen und Auflagen der zuständigen Erlaubnisbehörden. Verstöße, gleich welcher Art, die mit einer Strafe von einmalig 60 Tagessätzen geahndet wurden, führen ebenso zum Verlust aller Erlaubnisse und Waffen, wie zwei unabhängige Taten unter dieser Grenze. So verliert ein ertappter Schwarzfahrer, der zudem einen Steuerbetrug begangen hat, alle Erlaubnisse. Gerade bei diesen legalen Waffenbesitzern genoss die Polizei hohes An-



**DIE SICHERE WAHL...
WALTHER PPQ M2
FÜR SPEZIALEINSAATZKRÄFTE**

Walther PPQ M2 Kaliber 9 mm x 19

- NEU: Magazinknopf auf der linken Griffseite
- NEU: Jetzt auch als 5-Zoll-Version erhältlich
- NEU: Perfekter Abzug für schnelle Schussfolgen

www.carl-walther.com

Konzepte zur Anpassung und Bereinigung der Daten des Nationalen Waffenregisters (NWR)

- Datenanalyse
 - Datenvervollständigung
 - Identifikation potenzieller Fehlerquellen
 - Beseitigung noch existierender Fehlerquellen
 - Erstellen von Regeln zur Bereinigung von Massendaten
 - Support bei der individuellen Datenbereinigung
 - Unterstützung der örtlichen Sachbearbeitung
- ➔ Voraussichtlicher Zeithorizont bis 2017 gemäß NWRG

Datenquelle: Fachliche Leitstelle: Vortrag für die Teilnehmer der JSM-Tagung, Berlin 12.11.2013

Abb. 1

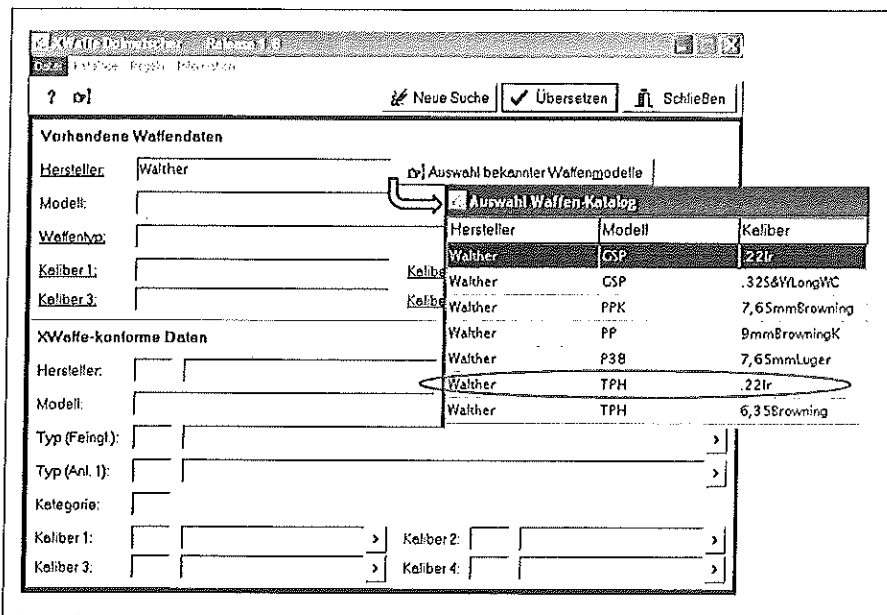


Abb. 2: Hilfetool XWaffe-Dolmetscher

sehen und Vertrauen, dass nun durch eine in Teilen verunsichernde Berichterstattung unnötig belastet wird.

Hinsichtlich der Anpassung der im NWR gespeicherten Daten an den erstmals 2012 bundesweit einheitlich eingeführten Standard XWaffe ist übrigens gesetzlich ein Übergangszeitraum bis 2017 vorgesehen. Hierbei werden die Erlaubnisbehörden vom Bundes- und den Länderinnenministerien, sowie der Fachlichen Leitstelle umfangreiche Unterstützungen erhalten.“

Abgesehen von sehr extremen Einzelfällen dürften die meisten der in der (Fach-) Presse beschriebenen Datenmängel deutlich weniger Dramatik besitzen als befürchtet. Insofern muss hier eine Versachlichung der Diskussion in den Vordergrund rücken. Zudem ist das NWR ohnehin kein Allheilmittel: In der zentralen Auskunftsdatenbank kann selbstverständlich abgefragt, ob in einem Haus legale Waffen sind oder

nicht. Allerdings ist der legale Waffenbesitzer weit unterdurchschnittlich an Ge-

waltkriminalität beteiligt. Bei Kriminalfällen werden in rund 97 Prozent der Fälle illegale Waffen eingesetzt. Dennoch kann auch bei einem Einsatz wie „Einbrecher am Werk“, „Hilferufe“ eine Abfrage zur Eigensicherung durchaus Sinn machen.

Ursachenforschung

Fragt man nach den Ursachen der Mängel, liegt es regelmäßig nicht am NWR selbst, sondern hat andere Hintergründe:

Viele Ungenauigkeiten rekrutieren sich aus Unterlagen lokaler Waffenbehörden, die zum Teil noch aus Zeiten des Inkrafttretens des ersten bundesweiten Waffengesetzes der 70er Jahre stammen. Hier die korrekten Einordnungen zu finden, dürfte einige Behörden schon damals zum Schwitzen gebracht haben, zumal die Tätigkeit noch keine Routine besaß und waffentechnisches und waffenrechtliches Know-how „vor Ort“ wohl noch seltener anzutreffen war. Der erhebliche Zeitdruck zur Erstbefüllung des Registers ist ein weiterer Problembeitrag: Temporär Personal aus anderen Verwaltungsbereichen herbeizuholen, zieht ähnliche Kompetenzmängel nach sich, wie in den 70er Jahren. Möglicherweise wurde hier und da auch auf Rückfragen beim Waffenbesitzer aus Zeitgründen verzichtet. Vielleicht wurde die Dateneinpflege angesichts einzuhaltender Fristen nach dem Motto Quantität vor Qualität betrieben. Hinzu kommen seltene, aber wohl nie ganz zu vermeidende irrtümliche Angaben in den Antragformularen oder behördliche Eintragungsfehler. Infolge fehlender oder vernichteter Originalakten dürften einige Ungereimtheiten auch nicht mehr nachvollziehbar sein.

Art	Bezeichnung der Munition oder des Kalibers	Hersteller oder Warenbezeichnung (Modellbezeichnung)	Herstellungsnummer
Gewehr	8 mm	Ungeladener	7891
Kat. C Einzellader-Büchse	.22lr	Anschütz (ohne)	7891

Fall einer Korrektur der Waffenbesitzkarte durch die lokale Behörde

Art	Bezeichnung der Munition oder des Kalibers	Hersteller oder Warenbezeichnung (Modellbezeichnung)	Herstellungsnummer
Leuchtpistole	4 mm	Walther Sonne	12345
Kat. B Signalpistole	4 (Signal)	Walther	12345

Fall einer durch Bereinigungsregeln erfolgten Korrektur der Waffenbesitzkarte

Abb. 3: Exemplarische Bereinigung nach Einführung des Standards XWaffe

Datenbereinigung geboten

Erste Überlegungen zur Datenanpassung und -bereinigung sind mittlerweile vollzogen. Grundsätzlich betrifft dies mit Blick auf die genannten Probleme folgende Bereiche (Abb. 1):

Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist äußerst anspruchsvoll: Eine automatisieren Datenbereinigung ist nicht immer möglich. Ungenaue Munitionsbezeichnungen wie 9mm könnten 9mm Luger oder 9mm Browning kurz oder 9mm Ultra bedeuten. Ungereimtheiten wie eine nicht im Kaliber .357 SIG angebotene Walther PPS bedeuten nicht zwangsläufig, dass es dieses Modell – wenngleich selten – nicht als Versuchswaffe oder (legitimer) Umbau so existiert. Die Bezeichnung „Sportgewehr“ in den alten, gelben Waffenbesitzkarten (bis 2003) in Einzellader-Langwaffe zu übersetzen, gelingt nur, wenn Fälle des § 14 Abs. IV WaffG ausgenommen werden.

Man muss sich außerdem darüber bewusst sein, dass Korrekturen (Abb. 3), die nur von der Waffenbehörde lokal unter Recherche des Einzelfalles umgesetzt werden können, mitunter erheblich Zeit kosten und damit das „Tageschäft“ beeinträchtigen können. Bei letzterem ist der Umgang mit dem NWR zur Zeit noch Nicht-Routine und – man kennt es vom Umgang neuen Betriebssystem- und Office-Versionen – auch die Software gewöhnungsbedürftig und aufgrund ihres Neureifungsgrades sicherlich noch verbesserungsfähig. Entsprechender Sachverstand und Zeit vorausgesetzt, lassen sich viele Fälle durch Erfahrung, Rückfrage bei Handel und Erlaubnisinhaber und/ oder Vorlage von Waffe und Originaldokument gut klären. Sicherlich gibt es hierzu ausgewiesene, in den Behörden tätige Experten, allerdings nicht überall und nicht im derzeit wohl erforderlichen Maße. Gerade deshalb sind Unterstützungsoptionen wie XWaffe-Dolmetscher (Abb. 2) etc. oder eine Anfrage bei der Fachlichen Leitstelle (Dienststelle der Behörde für Inneres und Sport Hamburg) sehr hilfreich.

Fazit

Dass die erstmalige Zusammenführung der Daten aller Waffenbehörden in Ermangelung von einheitlichen Standards in der Vergangenheit und in Verbindung mit den gesetzten

Erstbefüllfristen Nachbesserungen notwendig machen würde, war zu erwarten. Nach der Datenweitergabe an das NWR traten 2013 jedoch zahlreiche Fehler erstmals auf breiter Front zu Tage, die latent schon über Jahre oder Jahrzehnte existierten. Eigentlich hätte eine Reihe von Fehleintragungen vor der Erstbefüllung bereinigt werden müssen; aber es ist an dieser Stelle müßig, nach Verantwortlichen zu fragen. Notwendig ist nun eine solide Bereinigung, die aber ebenfalls kein leichtes Unterfangen ist und auch nicht völlig automatisiert werden kann. Qualität ist hier oberstes Gebot. Auch auf die Gefahr hin, den Arbeitsaufwand der Fachlichen Leitstelle zu erhöhen, kann den lokalen Waffenbehörden nur geraten werden, sich in Zweifelsfällen an diese Institution mit ih-

ren einschlägig erfahrenen Mitarbeitern zu wenden. Für den Streifenbeamten vor Ort gilt – wie so oft – mit Augenmaß handeln.

Quellenhinweise

Bundesministerium des Innern: Schreiben an Innenministerien und Senatsverwaltungen für Inneres der Länder vom 13.12.2013; Betreff: Betrieb des Nationalen Waffenregisters (NWR); Aktenzeichen: KM 5 – 53101/6#6.

Dicke, W.: Nationales Waffenregister (NWR) wird zum „Schuss in den Ofen“; in Deutsche Polizei 9-2013; S. 12ff. Interview mit Niels Heinrich (Fachliche Leitstelle Hamburg) vom 29.01.2014.

Fachlichen Leitstelle: (Folienset zum) Vortrag für die Teilnehmer der JSM-Tagung in Berlin am 12.11.2013.

Anmerkungen

1 Explanarisch: Dicke, W.: Nationales Waffenregister (NWR) wird zum „Schuss in den Ofen“; in: Deutsche Polizei 9/2013; S. 12f.



Mehr Verkehrssicherheit an Gefahrenpunkten

TrafFiStar S330 mit Anbindung an Wechselverkehrszeichenanlagen für präzise Messergebnisse.

Die Anbindung eines Geschwindigkeitsmesssystems an eine Wechselverkehrszeichenanlage ist eine wichtige Maßnahme zur Gewährleistung der Einhaltung von Tempolimits an Gefahrenpunkten wie auf Autobahnen oder in Tunneln.

• blendfreie Messungen im Tunnel • für wechselnde Geschwindigkeitsbegrenzungen • präzise Messergebnisse durch Piezo-Sensorik • Unterscheidung PKW / LKW

Die Jenoptik Sparte Verkehrssicherheit verfügt über sämtliche Sensorik-Technologien: Laserscanner, Radar, Piezo und Induktionsschleifen. Darauf aufbauend kann für jede Anforderung die ideale und wirtschaftlichste Lösung realisiert werden. Jenoptik kann die Kunden somit unabhängiger und damit optimal beraten.

JENOPTIK | Verkehrssicherheit
JENOPTIK Robot GmbH
+49 (0)2173 3940-0
info.vs@jenoptik.com
www.jenoptik.com

